

**Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 04.03.2014**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Ziff.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S 72), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S 143) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 18.02.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist.

§ 3 Gebührenschuldner

- (4) Wechselt der Gebührenschuldner im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (2) Wird die von der Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Neumünster zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden
- (3) Bei einer Änderung der für eine Straße maßgeblichen Reinigungskategorie, vermindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

**Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom ...**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Ziff.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S 140), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S 999) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S 269), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 3 Gebührenschuldner

- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat der neue Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gebührenschuldner verpflichtet. Der zu viel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm erstattet.

§ 4 Gebührenpflicht

- (2) Wird die von der Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Neumünster zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird der auf die Unterbrechung entfallende Anteil der Jahresgebühr erstattet. Eine solche von der Stadt Neumünster zu vertretende völlige Unterbrechung der Reinigung ist insbesondere nicht gegeben bei einem streikbedingten Ausfall oder der Nichtreinigung aufgrund von parkenden Fahrzeugen.
- (3) entfällt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.03.2014 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter:

Reinigungskategorie	Euro
A1	0,00
A2	1,63
B	4,24
C1	11,70
C2	19,93
C3	27,78
C5	43,68
D	5,70
E	5,93

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter:

Reinigungskategorie	Euro
A1	0,00
A2	<u>0,82</u>
B	<u>3,31</u>
C1	<u>9,98</u>
C2	<u>17,19</u>
C3	<u>24,23</u>
C5	<u>40,88</u>
D	<u>5,54</u>
E	<u>4,62</u>